



## Sirenenförderung Land Baden-Württemberg: Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	29.11.2021	Vorberatung	öffentlich
Bau- und Sozialausschuss	30.11.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	02.12.2021	Entscheidung	öffentlich

### Anlagen

Förderstaffelung

### Weitere beteiligte Ressorts

Ressort Finanzen

### I. Beschlussvorschlag

Beim Land Baden-Württemberg sollen Fördermittel für den Ausbau und die Ertüchtigung der Sireneninfrastruktur beantragt werden. Die Mittel für die Gesamtinvestition in Höhe von 450.000 € (bei erhofften Fördermitteln von 250.000 €) werden außerplanmäßig bereitgestellt, die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer. In Kenntnis des Förderbescheides ist der Gemeinderat erneut zu beteiligen, der auf dieser Basis ergebnisoffen über eine mögliche Umsetzung sowie ggf. über die Art und Weise entscheiden soll.

### II. Sachverhalt und Begründung

Das Land Baden-Württemberg hat ein Förderprogramm zum Ausbau und zur Ertüchtigung der Sireneninfrastruktur aufgelegt. Es werden 11 Millionen Euro für das gesamte Land bereitgestellt. Anträge auf Förderung mussten von den Kommunen bis zum 12. November 2021 gestellt werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung bereits fristwährend einen Antrag gestellt. Ein politischer Beschluss hierzu soll den Antrag unterstützen.

Für die Förderung ist es erforderlich, dass die Finanzierung sichergestellt wird. Da im Haushaltsplan 2021 hierfür kein Planansatz vorhanden ist, werden die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Förderbedingungen sind wie folgt aufgelistet:

- gefördert werden elektronische Sirenen.
- gefördert werden ebenfalls Sirenensteuergeräte, die es ermöglichen, dass die Sirene über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden kann und in Folge befähigt wird, die unten genannten Signale zu emittieren.



- die Sirene muss mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ zu emittieren (siehe dazu Entschluss des AFKzV der IMK vom 13./14.03.2019).
- die Sirene muss mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mind. 101 dB (A) in 30 m Entfernung).
- die Sirene muss über eine Akkupufferung verfügen, um im Falle eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens vier Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können.
- um eine Förderung zu ermöglichen, muss der genaue Standort (UTM-Koordinaten/UTM-REF/GPS-Koordinaten) der neu errichteten bzw. ertüchtigten Sirene mitgeteilt werden. Zusätzlich wird die Adresse/Subadresse benötigt, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde/eines Stadtteils, eines Kreises/einer kreisfreien Stadt oder eines Landes ansteuern lässt.

Es werden keine Ansteuerungsgeräte zur Ertüchtigung bestehender Sirenen gefördert, die nach der vorliegenden Vereinbarung nicht förderfähig wären.

#### **Gefördert werden weiterhin:**

- freistehende Befestigungsmasten, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen (Stichtag für „aktuell“ ist das Datum der Unterschrift unter die Verwaltungsvereinbarung).
- Befestigungsanlagen an Gebäuden, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen.
- Anschlussleitungen und Anschlussarbeiten.
- Installationsarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme.

Die Förderhöhe für die einzelnen Gewerke richtet sich nach der „Förderstaffelung“ des Landes. Die oben genannten Gegenstände der Förderung gelten mit den in der **Anlage** aufgeführten Beträgen als abgegolten.

Folgende Herausforderungen sehen sowohl der Landkreis als auch die Gemeinden und Städte bei der vom Land initiierten Förderung:

1. Es werden nur digitale Sirenen gefördert. Die teilweise noch vorhandenen E57 Sirene werden nicht gefördert.
2. Die Sirenen müssen über Digitalfunk (Tetra) auslösbar sein. (Dies wird im Landkreis Schwäbisch Hall wahrscheinlich nie erforderlich werden, da hier bereits digital über POGSAG alarmiert wird.) Die Förderung ermöglicht auch, über POGSAG zu alarmieren, dennoch muss Digitalfunk (Tetra) eingebaut werden.
3. Es werden max. 15 Anlagen pro Gemeinde gefördert. Für das große Gemeindegebiet Crailsheims ist dies nicht auskömmlich. Notwendig sind ca. 25 Anlagen.
4. Es gibt kein Konzept hinter der Förderrichtlinie. Die Sirenen müssen an MOWAS angebunden werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, da somit MOWAS-Warnungen auch die Sirenen im betroffenen Gebiet ansteuern. Allerdings löst der Deutsche Wetterdienst



(DWD) derzeit ebenfalls MOWAS-Warnungen aus, die Stand heute NINA-Warnungen generieren. Das würde bedeuten, dass bei jeder Wetterwarnung ab der Stufe 3 für den Landkreis Schwäbisch Hall die Sirenen im gesamten Landkreis Schwäbisch Hall ausgelöst werden sollen. Der Deutsche Wetterdienst kann noch keine gemeindescharfen Unwetterwarnungen herausgeben. Dies würde eine inflationäre Sirenenwarnung bedeuten und die Bevölkerung würde im Ernstfall nicht reagieren. Hier ist die Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandmeister im Landkreistag Baden-Württemberg bereits im Gespräch mit dem Deutschen Wetterdienst, um genauere Vorhersagen (gemeindescharf) für Unwetterwarnungen zu erhalten, um dann die konkret betroffene Region warnen zu können.

5. Die Schulung der Bevölkerung ist ebenfalls nicht geregelt. Der überwiegende Teil der Bevölkerung kann die Sirenensignale nicht einordnen.
6. Die geforderte komplette Abwicklung bis Ende des Jahres 2022 ist ebenfalls kaum möglich, da es nicht viele Sirenen-Hersteller gibt und die Umsetzung nicht so schnell erfolgen kann.
7. Die Fördermittel in Höhe von 11 Millionen Euro werden nicht ansatzweise ausreichen, um die Bedarfe im Land zu decken.
8. Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum das Thema Sirenenwarnung im Katastrophenfall nicht von den zuständigen Behörden organisiert wird.

### **III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Mit der fristwahrenden Antragstellung soll die Option einer Sirenenwarnung mit einer Förderung durch das Land in Crailsheim aufrechterhalten werden. Über eine Realisierung soll später entschieden werden.